

ÖTO-Zusatzblatt

Höhenangaben Vielseitigkeit

Für alle Angaben von Vielseitigkeits-Klassen der ÖTO gilt nachstehende Auflistung, Höhe entspricht der Klasse:

Höhe	entspricht der Klasse
Welcome 50 – 70 cm	–
V80 cm, 80 cm	E, Pony E
VH80 cm	Haflinger E
VN80 cm	Noriker A
V90 cm, 90 cm	A-Leicht, Pony A
VH90 cm	Haflinger A
V100 cm, 100 cm	A, Pony L
VH100 cm	Haflinger L
VN90 cm	Noriker L
V105 cm, 105 cm	L, CCI1*
V110 cm	M*, CCI2*
V115 cm	M**, CCI3*

§ 17

Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen

1. Für die jährliche Ausstellung der Reiterlizenzen ist nachzuweisen:

1.1 Reiterlizenz R1:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder die positiv abgelegte Lizenzprüfung R1 gemäß Abschnitt B XIV.

1.2 Reitlizenz R2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen und 4 Dressurreiterprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

3 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

sowie

8 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

2 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

und

2 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen

(ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 cm) oder M** (115 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

7 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm, oder Pony bzw. Haflingervielseitigkeitsprüfungen der Klasse VH95 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1:1) ersetzt werden.

1.3 Reitlizenz R3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 %
und

4 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %

Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1:1) ersetzt werden.

und

3 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2

Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

1.4 Reitlizenz RD1:

Die positiv abgelegte Lizenzprüfung RD1 gem. Abschnitt **B § 1411 mit einer Wertnote von 6,4.**

1.5 Reitlizenz RD2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1/RD1 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen und 4 Dressurreiterprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

sowie

8 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %.

Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1:1) ersetzt werden.

1.6 Reitlizenz RD3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2/RD2 sowie:

6 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 % und

6 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.

Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1:1) ersetzt werden.

1.7 Reitlizenz RD4:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R3/RD3 sowie:

6 Dressurprüfungen der Klasse M (nicht LP-Prüfungen) mit Richtverfahren B (getrenntes Richten) auf einem Viereck 20 x 60 mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.

- 1.12 Rückstufung von RS4 auf RS3
Eine Rückstufung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Reiters. **Dafür** darf der Reiter in den drei vorangegangenen Jahren keine Ergebnisse in der Klasse S (140 cm und höher) haben. Die Gebühr für die Rückstufung ist in der Gebührenordnung (Lizenzumreihung) geregelt.

Seite A-78:

§ 57 Ausrüstung der Reiter

- 4.2 In allen Bewerben sind stumpfe Sporen (**ausschließlich aus Metall**) erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen.

Seite B-1:

§ 100 Ausschreibungen

- 2.8 Mit Genehmigung des zuständigen LFV darf bei CDN-B* max. ein Bewerb der Klasse S pro Tag (nur junge Reiter-Aufgaben und St. Georg) ausgeschrieben werden. **Dazu darf pro Tag eine Dressurpferdeprüfung der Klasse S ausgeschrieben werden, jedoch für maximal 7-jährige Pferde.**

Seite B-3:

§ 102 Ausrüstung

- 1.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte gem. § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 120 cm und von Sporen (~~ausgenommen Kunststoffsporen~~) gem. § 57 Abs. 4 Z 2, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

§ 104 Richtverfahren

2. Richtverfahren B („Getrenntes Richten“): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. **Bei Dressurprüfungen und Dressurpferdeprüfungen der Klasse S sind auch halbe Noten zulässig. Bei Musikküren sind auch Zehntelnoten zulässig.** Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.

Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Intermediaire A, Intermediaire B, Grand Prix und Grand Prix Special sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.

Beim Einsatz von drei Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.
3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferdeprüfungen der Klassen A bis M und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B auch mit zwei Richtern, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, anwenden.

Richtverfahren Dressurpferdeprüfung Kl. S: Mind. 3 Richter
1 Richter bei C für die technische Bewertung
2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurpferdeprotokoll.

Richtverfahren Dressurprüfungen FEI Children Aufgaben: 1 Richter bei C für die technische Bewertung, 2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurreiterprotokoll mit 4 Einzelnoten (Dezimalen erlaubt) die addiert und durch 4 dividiert werden werden: für Sitz des Reiters, Hilfengebung – Gefühl und Einwirkung, Einfluss des Reiters (Genauigkeit), Gesamteindruck. Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Aus-

schreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.

6. Abzüge:

6.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:

- Richtverfahren A: 0,2 Punkte beim ersten Mal, 0,4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
- Richtverfahren B: 2 Punkte beim ersten Mal, 4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtsumme je Richter
- Bei Dressurpferdeprüfungen **der Klassen A – M**: 0,1 Punkte beim ersten Mal, 0,2 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
- **Bei Dressurpferdeprüfungen der Klasse S und bei den FEI Children Aufgaben sind die Abzüge nur im technischen Protokoll anzurechnen.**
- Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
- Ob ein Verreiten vorliegt oder nicht, liegt in der alleinigen Entscheidung des Richters bei C.

Seite B-55:

§ 300 Ausschreibungen

2. Zulässig sind

2.1 bei Turnieren der Kategorie A:

- Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome** bis V115 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
- Stilgeländeritte der Klassen **Welcome** bis 105 cm.
- Geländeritte mit Stilwertung der Klassen **Welcome** bis 105 cm.
- Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 105 cm.

2.2 bei Mehrtagesturnieren der Kategorie C:

- Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome** bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
- Stilgeländeritte der Klassen **Welcome** bis 100 cm.
- Geländeritte mit Stilwertung der Klassen **Welcome** bis 100 cm.
- Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm.

2.3 bei Eintagesturnieren der Kategorie C:

- Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome** bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.

- Stilgeländeritte der Klassen **Welcome** bis 100 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen **Welcome** bis 100 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm
4. Die Klasse **Welcome** dient ausschließlich zum moderaten Einstieg in den Vielseitigkeitssport und zur Förderung des Nachwuchses. Die Ergebnisse werden daher nicht in der österreichischen Rangliste der Vielseitigkeit erfasst und können auch nicht zur Höherreihung von Lizenzen geltend gemacht werden. Darüber hinaus dürfen in dieser Klasse keine Meisterschaften ausgetragen werden.

Seite B-56:

§ 301 Teilnahmeberechtigung

1. Für die Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen ist gem. § 15 Abs. 1 eine Reiterlizenz erforderlich, ausgenommen bei Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome**, V80 cm bzw. bis VN80 cm, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis **einschließlich 80 cm**.
 - 1.4. **In der Klasse Welcome sind nur Reiter mit Reiterpass und höchstens der Lizenz R 1 startberechtigt.** In der Klasse 80 cm sind auch Reiter mit einer Lizenz R 2 oder höher startberechtigt. Sie sind in einer eigenen Abteilung zu werten und erhalten keine Ehrenpreise.
2. Neben den Vorschriften gem. Abs. 1 gelten folgende Einschränkungen:
 - 2.1 In der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro bzw. VH100 cm bzw. VN90 cm sind nur solche Reiter-Pferde/Haflinger/Noriker-Paare startberechtigt, die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro **oder höher** bzw. **VH100 cm (VH95 cm) oder höher** bzw. VN90 cm **oder höher** mit Qualifikationsergebnis oder ab CCI2* mit FEI-Norm beendet haben oder in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm, VH90 cm bzw. VN80 cm ein Ergebnis von höchstens
 - Dressur: nicht mehr als 40 Punkte,
 - Gelände: ohne Hindernisfehler (Auslösen von maximal einem (1) Sicherheitspin (= 11 Punkte) erlaubt) und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,

- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben. Bisherige Qualifikationsergebnisse bleiben gültig.

Reiter, die im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren gemäß § 301.2.2 ÖTO in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* startberechtigt sind und mit einem V110 cm bzw. CCI2* qualifizierten Pferd neu beginnen, müssen mindestens zwei (2) Qualifikationsergebnisse in der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro erbringen, bevor sie in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* starten dürfen.

- 2.5 Ein A- und B-Kaderreiter sowie A- und B-kategorisierte Reiter der FEI können nach Genehmigung des **VS Bundesreferates** mit einem Pferd, das lt. FEI-Bestimmungen international in einer 3*- oder 4*-Prüfung oder höher startberechtigt ist, in einer 2*-Prüfung starten. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.
- 2.6 Termenschutz: Bei einem internationalen Turnier im Inland kann zu diesem Termin bzw. ein Wochenende vor und ein Wochenende danach vom VS-Referat die Auslandsstartgenehmigung für gleichwertige Turniere (Bewerbe) im Ausland verweigert werden. Am Wochenende der Österreichischen Staatsmeisterschaft werden generell keine Auslandsstartgenehmigungen erteilt (Ausnahme: Entsendung zu Championaten/**Nations Cup**). ReiterInnen die bei höherwertigen Bewerben als im Inland ausgeschrieben, starten, können mit Zweitpferden am selben internationalen Turnier in gleichwertigen Bewerben, wie im Inland ausgeschrieben, teilnehmen. Grundvoraussetzung hierfür ist der Start im höherwertigen Bewerb.

Seite B-61:

§ 304 Ausrüstung der Reiter

1. Teilprüfung Dressur
 - 1.5 Bei Dressurprüfungen sind vorgeschrieben:
 - In den Klassen **Welcome** bis V100 cm: Einfacher Anzug oder Uniform.

- In den Klassen V105 cm bis V115 cm:
Einfacher Anzug oder Dressuranzug oder Uniform.
- Ab der Klasse V110 cm zusätzlich erlaubt: Frack.

1.7 Hilfsmittel:

Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 120 cm ist in den Klassen **Welcome** bis V100 cm erlaubt, ab der Klasse V105 cm verboten.

Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, ~~aus Metall~~ (gem. Abbildung), sind in den Klassen **Welcome** bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.



2. Teilprüfung Gelände, Geländeritte und Geländepferdeprüfungen:

2.5 Hilfsmittel:

Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, ~~aus Metall~~ (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen **Welcome** bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

3. Teilprüfung Springen:

3.5 Hilfsmittel:

Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, ~~aus Metall~~ (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen **Welcome** bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

Seite B-63:

§ 305 Ausrüstung der Pferde

1. Teilprüfung Dressur

1.1 In den Klassen **Welcome** bis V100 cm:

- Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches), § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter), oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 (Micklem Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 9 (Dyon Zaum).

2. Teilprüfung Gelände und Springen sowie Geländेरitte und Geländepferdeprüfungen:

2.1 In der Klasse **Welcome** bis 100 cm:

- Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.
- Gebisse gem. § 58 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

Seite B-64:

§ 306 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

3. Teilprüfung Springen:

3.1 Die Mindestbreite und die Mindestfläche betragen

- bei Turnieren der Klassen **Welcome** bis V105 cm:
Breite mindestens 40 m, Fläche mindestens 2800 m².
- bei Turnieren der Klassen ab V110 cm:
Breite mindestens 50 m, Fläche mindestens 4000 m².

§ 307 Dressuraufgaben

In allen Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome** bis V115 cm gelten die Dressuraufgaben für Vielseitigkeitsprüfungen gemäß den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS und die Dressuraufgaben der FEI. Alle Dressuraufgaben sind auswendig zu reiten.

Klasse	Aufgabe				
Welcome	VE1				
V80 cm	VE1				
VH80 cm	VE1				
VN80 cm	VE1	N3	N4		
V90 cm	VA1	VA2			
VH90 cm	VA1	VA2			
VN90 cm	N4	VA1	VA2	N8	
V100 cm	VA1	VA2	VA3	Pony VL1	Pony VL2
VH100 cm	VL1	VL2			
V105 cm	VL1	VL2	VL3	FEI CCI1*	
V110 cm	FEI CCI2* A	FEI CCI2* B			
V115 cm	FEI CCI3* A	FEI CCI3* B			

§ 308 Beurteilung und Richtverfahren

6. Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen **Welcome** bis V100 cm dürfen auch von nur einem Richter gerichtet werden.

§ 310 Anforderungen

1. In der Geländeprüfung werden die Leistungen des Pferdes und des Reiters zwischen der Start- und Ziellinie nach Fehlerpunkten und Zeit bzw. nach Stil und Zeit bewertet.
2. Anforderungen:
Allgemeine Anforderungen

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min.-max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Welcome	700 – 1000	350	7 – 10	50 – 70	50/100	-	-	-	80
Stilgeländeritt 80	700 – 1000	350	7 – 10	80	80/130	90	90	60	90
V80	1000 – 1500	400 Noriker 330 – 380	10 – 12	80	80/130	90	90	60	90
VH80	1000 – 1500	400	10 – 12	80	80/130	90	90	60	90
VN80	1000 – 1500	330 – 380	10 – 12	80	80/130	90	90	60	90
Geländeritt 80	1000 – 1500	400	10 – 12	80	80/130	90	90	60	90
Stilgeländeritt 90	1000 – 1500	400	10 – 12	90	100/140	130	100	80	110
V90	1200 – 2000	450 Noriker 350 – 400	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
VH90	1200 – 2000	420	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
VN90	1200 – 2000	350 – 400	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
Geländeritt 90	1200 – 2000	450	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
Stilgeländeritt 100	1200 – 2000	450	12 – 16	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
V100	1600 – 2500	480	16 – 20	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
VH100	1600 – 2500	450	16 – 20	95 – 100	100/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
Geländeritt V100	1600 – 2500	480	16 – 20	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
Stilgeländeritt 105	1600 – 2500	480	16 – 20	105	120/180	240	140	140	125
V105	2000 – 3000	500	20 – 25	105	120/180	240	140	140	125
Geländeritt 105	2000 – 3000	500	20 – 25	105	120/180	240	140	140	125
V110	2600 – 4680	520	25 – 30	110	140/210	280	160	160	130
V115	3025 – 5500	550	27 – 35	115	160/240	320	180	180	135

3. Eine Wegestrecke (Phase A) von mindestens 2.200 bis maximal 4.400 m Länge bei einem vorgeschriebenen Tempo von 220 m/min ist zulässig.
4. **Hinsichtlich der Höchstabmessungen in Weite und Tiefe hat der Geländebauer die Austragung von Haflinger- und Norikerbewerben beim jeweiligen Turnier im Geländeaufbau zu berücksichtigen.**
5. Maximal zwei Hindernisse eines Geländeritts dürfen die Höchstabmessungen für Tiefsprünge aufweisen. Die Gesamtzahl der Tiefsprünge soll möglichst gering gehalten werden.
6. Bei Wassersprüngen soll die Wassertiefe möglichst gering gehalten werden und darf eine Tiefe von maximal 35 cm nicht überschreiten. Der Abstand vom Einsprung bis zum Ausritt muss mindestens 6 m betragen. Bei einem Ein- und Ausprung muss die Entfernung mindestens 9 m betragen.
7. Der feste Teil aller Hindernisse der Querfeldeinstrecke darf die angeführte Höhe nicht übersteigen, wobei Abweichungen von bis zu 5 cm in der Höhe und 10 cm in der Weite zulässig sind. Absprungerleichterungen in Form von Stangen oder Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
Bei Streichhindernissen, wie Hecken oder Bürsten, darf der feste Teil des Hindernisses um 30 cm überragt werden, die Höhe des festen Teils reduziert sich jedoch um 10 cm.
8. Die Ziellinie muss mindestens 30 m und soll nicht weiter als 75 m vom letzten Hindernis entfernt sein.
9. Der Start zu der Phase D hat aus einer ca. 5 x 5 m großen Startbox zu erfolgen. Diese soll hinten seitlich einen Eintritt aufweisen.
10. Die offizielle Länge einer Geländestrecke muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

Seite B-79:

§ 315 Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen

- 2.5 Bei ganzem oder teilweise Bereiteten der Geländestrecke nach dem jeweiligen Sonntag vor Turnierbeginn, bei Meisterschaften Meisterschaftspferde 14 Tage vor Turnierbeginn. Ausnahme: Vom Veranstalter laut Ausschreibung vorgesehene Parcours- bzw. Geländebesichtigungen zu Pferd in **den Klassen Welcome und V80 cm** bzw. Geländerritten sowie Geländepferdeprüfungen unter Aufsicht.

Seite B-82:

§ 316 Durchführung

7. Reiter/Pferd-Paare der Klassen **Welcome** in Geländerritten sowie Geländepferdeprüfungen und Pferde bis max. fünfjährig dürfen zu einer vom Veranstalter bestimmten Zeit und wenn es für den Veranstalter zeitmäßig möglich ist, vor der Geländeprüfung das Wasser zu Pferd im Schritt durchreiten (unter Aufsicht eines Offiziellen).

§ 319 Hindernisse

3. Die Hindernisse sollen hinsichtlich ihrer Art (gem. Abs. 2) möglichst abwechslungsreich gestaltet sein. Außer in den Klassen **Welcome, 80 cm und 90 cm muss** in jeder Strecke mindestens ein **Wassereinsprung** vorkommen. **Außer in den Klassen Welcome und 80 cm muss in jeder Strecke mindestens ein Grabenhindernis vorkommen. In der Klasse Welcome ist ein Wassereintritt nicht vorgesehen, in der Klasse 80 cm ist dieser verpflichtend.** In den Klassen **Welcome, 80 cm** sowie **90 cm** soll die springbare Breite der Hindernisse von 3,00 m nicht unterschritten werden. In der Klasse **Welcome und 80 cm** soll die Hinderniswahl derart ausfallen, dass für **Nachwuchs und Einsteiger ein fehlerfreier Ritt innerhalb der Zeit produziert werden kann.**

	Welcome	V80	V90	V100	V105	V110	V115
Wassereintritt		x	x				
Wassereinsprung				x	x	x	x
Grabenhindernis			x	x	x	x	x

§ 322 Anforderungen

1. Anforderungen Allgemein

Springen	Welcome	V80	V90	V100	V105	V110	V115
Höhe	60 – 70 cm	85 cm	95 cm	100 – 105 cm	110 cm	115 cm	120 cm
Weite Höchster Punkt	max. 60 cm	90 cm	100 cm	120 – 125 cm	125 cm	135 cm	145 cm
Tripelbarre Weite					145 cm	155 cm	160 cm
Tempo (m/min)	300	350	350	350	350	350	350
Länge in m	300	350 – 450	350 – 450	350 – 500	400 – 600	400 – 600	400 – 600
Sprünge (min. – max.)	6 – 8	8 – 10	9 – 11	9 – 11	10 – 12	10 – 13	10 – 14
Min. 2-fach Kombi				1	1	1	1
Max. 2-fach Kombi				1	2	2	2
Min. 3-fach Kombi						1	1
Max. 3-fach Kombi				1	1	1	1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

2. Anforderungen für Norikerpferde

Springen	VN80	VN90
Höhe	75 cm	80 cm
Weite Höchster Punkt	85 cm	90 cm
Tempo (m/min)	300	325
Länge in m (min. – max.)	300 – 350	325 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 9	8 – 10
Min. 2-fach Kombi		1
Max. 2-fach Kombi	1	1
Min. 3-fach Kombi		
Max. 3-fach Kombi		

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

3. Anforderungen für Haflingerpferde

Springen	VH80	VH90	VH100
Höhe	85 cm	95 cm	100 cm
Weite Höchster Punkt	90 cm	105 cm	115 cm
Tempo (m/min)	300	350	350
Länge in m (min. – max.)	300 – 400	350 – 400	350 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 8	9 – 11	9 – 11
Min. 2-fach Kombi		1	1
Max. 2-fach Kombi		1	2
Min. 3-fach Kombi			
Max. 3-fach Kombi			1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

Die offizielle Länge eines Parcours muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

Seite B-89:

§ 323 Richtverfahren, Beurteilung

3. Richter:

3.1 In den Klassen **Welcome** bis V105 cm dürfen die Prüfungen von einem Richter gerichtet werden, ab der Klasse V110 cm sind zwei Richter verpflichtend. Meisterschaften müssen mit zwei Richtern gerichtet werden.

Seite B-99:

§ 335 Ausschreibungen

Zulässig sind Stilgeländeritte der Klassen **Welcome** bis 105 cm.

Seite B-101:

§ 339 Ausschreibungen

Zulässig sind Geländeritte mit Stilwertung der Klassen **Welcome** bis 105 cm.

Seite B-102:

§ 345 Anforderungen

- Überwinden einer Geländestrecke (Höchstalter Pferde gestrichen)

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min. – max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Geländepferde 80	700–1000	350	7–10	80	80/130	90	90	60	90
Geländepferde 90	1000–1500	400	10–12	90	100/140	130	100	80	110
Geländepferde 100	1200–2000	450	12–16	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
Geländepferde 105	1600–2500	480	16–20	105	120/180	240	140	140	125

Seite B-103:

§ 347 CCN-C-NEU

- CCN-C-NEU Turniere können mit CDN-C-NEU, CSN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert sowie eine kombinierte Wertung ausgeschrieben werden. Es können Geländeritte mit den Höhen **Welcome**, 75 cm, 80 cm sowie 90 cm **sowie Geländepferdeprüfungen mit den Höhen 75 cm, 80 cm sowie 90 cm** ausgeschrieben werden. CCN-C-NEU Turniere dürfen ausschließlich für die Dauer von einem (1) Tag ausgeschrieben werden.

- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU sind folgende Bewerbe zulässig:
 - Geländeritte **Welcome**, 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Stilgeländeritte **Welcome**, 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländeritte mit Stilwertung **Welcome**, 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländepferdeprüfungen 75 cm, 80 cm, 90 cm
 Geländebesichtigungen zu Pferd mit Wassereintritt erlaubt!
- Anforderungen:

Höhe	Länge	Sprünge	Tempo
75 cm	max. 1000 m	max. 10	350 – 400 m/min

Die Anforderungen der Klassen **Welcome**, 80 cm sowie 90 cm richten sich nach den Anforderungen gemäß §§ 310 ff. ÖTO.

Seite B-106:

§ 600 Ausschreibungen

Zulässig sind bei allen Turnieren Distanzritte mit einer Mindestlänge von 15 km auf **Bestzeit** oder Idealzeit sowie Distanzreiterbewerbe gem. § 801.

Bei CEN-C Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40 km und Bestzeitbewerbe bis max. 80 km ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.

Nationale Meisterschaften müssen zumindest in der Turnierkategorie B ausgeschrieben werden.

Seite B-106:

§ 602 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58 der Allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Ausrüstung der Reiter ist beliebig, muss aber für Distanzritte geeignet sein und darf dem Image des Distanzreitportes nicht schaden. Vorgeschrieben sind:
 - Sicherheitsreithelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht.
 - Reithosen oder Reitleggings mit Stiefeln.

- Reithosen oder Reitleggings mit Chaps oder hohen Socken und Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Jodhpurs mit Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Ein Hemd mit Kragen.

Aus Sicherheitsgründen sind bei der Verwendung von Laufschuhen ohne Absatz geschlossene oder Sicherheitssteigbügel zu verwenden.

Die Verwendung von Sporen und Gerten ist während der ganzen Bewerbsdauer verboten.

2. Ausrüstung der Pferde:

- Alle Reithalter beliebig, jedoch darf es die Atmung des Pferdes nicht behindern. Trensen gemäß § 58 und deren Kombinationen, sofern sie die Atmung des Pferdes nicht behindern und dem Image des Pferdesports nicht schaden.
- Erlaubt sind auch Zäumungen gemäß Reglement „Westernreiten“ und alle gebisslosen Zäumungen, ausgenommen Knoten- und Schnürlhalter.
- Sattel gemäß § 58 Abs. 3, eventuell mit Vorder- und/oder Hinterzeug.

Erlaubt sind weiters:

- Gleitendes Ringmartingal.
- Bandagen, Streichkappen und/oder Springglocken.
- Bauchleder.
- **Fliegenschutz an den Ohren, ohne Beeinträchtigung des Hörvermögens der Pferde.**
- Hufschuhe.

Seite B-108:

§ 604 Richtverfahren

1. Distanzritte auf **Bestzeit**:

Seite B-108:

§ 605 Durchführung

7. Vor dem Ritt ist eine Besprechung der Strecke mit allen Teilnehmern durchzuführen. Jedem Teilnehmer ist ein Plan des Kurses, in dem alle Zwangspausen und Geländeschwierigkeiten eingezeichnet sind, auszuhändigen. **GPS Karten sind zulässig.**
12. **In der Ausschreibung kann eine Mindestgeschwindigkeit festgelegt werden. Die Mindestgeschwindigkeit wird von den Richtern in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt,** kann aber vor Beginn des Bewerbes oder vor Beginn einer Phase in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Von dieser Änderung sind alle Teilnehmer und deren Betreuer **vor Beginn der Phase** zu informieren.

Seite B-110:

§ 607

Ausschlüsse, Ordnungsmaßnahmen

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 1, 7 und **9** kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Richter gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens durch den Strafausschuss des OEPS erfolgen.

Seite B-111:

§ 608 Teilnahmeberechtigung

3. Begleitung auf Bewerbungen von Jugendlichen unter 16 Jahren: Es ist nur eine Begleitperson erlaubt, **die vor dem Start des Bewerbes bekanntzugeben ist.** Bei Ausfall der Begleitperson scheidet auch der Jugendliche aus dem Bewerb aus.
5. Reiter und Pferde müssen für die Teilnahme an nationalen Distanzritten ab 100 km eine Novice-Qualifikation laut dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 832, gültig ab ~~1. 1. 2020~~ bzw. 1. 7. 2020) absolviert haben:

2 Ritte 40 – 79 km und 2 Ritte 80 – 90 km

Für die Qualifikation werden nur Ritte mit einer **Strecken-Geschwindigkeit (bis zur Arrival Time)** von maximal 16 km/h herangezogen.

~~Ab 1. 7. 2020 darf die Geschwindigkeit von 16 km/h in keiner Runde überschritten werden.~~

Es ist nicht möglich, in einem Bewerb von 100 km oder mehr zu starten, bevor Reiter und Pferd diese Qualifikation absolviert haben (Qualifikationsnachweis). Wenn der Reiter bereits qualifiziert ist, muss die Qualifikation jedoch nicht von Reiter und Pferd gemeinsam erbracht werden.

Zeitraum, in dem die Novice Qualification (= Qualifikation für CEI1*) erbracht werden muss:

Reiter und Pferde: maximal 24 Monate zwischen erstem und letztem Qualifikationsritt.

Mindestabstand zwischen dem ersten Qualifikationsritt und dem ersten Start bei einem CEI1* oder CEN ab 100 km:

Reiter: 6 Monate,

Pferde: 12 Monate.

Wenn ein Pferd 8-jährig oder älter ist, und innerhalb der letzten 36 Monate mindestens 240 km in höchstens 3 nationalen Ritten absolviert hat, dann ist auch dieses Pferd startberechtigt für CEI1* oder CEN ab 100 km.

6. Verpflichtende Ruhepausen für Pferde:

Nach der Teilnahme an einem Distanzritt oder Distanz-Reitertreffen gelten Ruhepause-Zeiten wie folgt. Die Ruhepause beginnt eine Sekunde nach Mitternacht des Tages, an dem der Ritt lt. maximaler Reitzzeit des Bewerbs endet. Die Ruhepause endet um Mitternacht des letzten Tages der Ruhepause. Am Tag nach dem Ende der Ruhepause kann wieder ein Ritt gestartet werden.

Innerhalb der Ruhepause darf das Pferd bei keinem Distanzritt und keinem Distanz-Reitertreffen an den Start gehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Kilometer der absolvierten Phasen zuzüglich der km der letzten, nicht erfolgreich absolvierten Phase summiert.

Absolvierte Distanz – lt. dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 839.1, gültig ab 1. 7. 2020):

0 bis 54 km	5 Tage
über 54 bis 106 km	12 Tage
über 106 bis 126 km	19 Tage
über 126 bis 146 km	26 Tage
über 146 km	33 Tage

Zusätzliche Erhöhungen der Ruhepausen:

Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 20 km/h oder mehr: zusätzliche 7 Tage.

Zweiter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres zusätzlich 14 Tage.

Dritter Ausfall (in unmittelbarer Folge) aus metabolischen Gründen innerhalb eines rollierenden Jahres: 60 Tage.

Innerhalb eines rollierenden Jahres dritter (in unmittelbarer Folge) Ausfall wegen unregelmäßigem Gang 180 Tage Werbepause und das Pferd muss bis zum Nennschluss des nächsten Starts (incl. Reitertreffen) von einem Fachtierarzt für Pferde auf Lahmfreiheit untersucht werden. Die Bestätigung des Fachtierarztes muss bei der Vorkontrolle dem Richter des Bewerbes vorgelegt werden.

Schwere Verletzung muskulär oder skeletär: 180 Tage.

Schwere Verletzung metabolisch: 60 Tage.

7. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach mehrfachen Ausfällen (§ 837 des jeweils geltenden FEI Reglements)

Wenn ein Pferd oder Reiter innerhalb eines Jahres mehrfach ausgefallen ist oder disqualifiziert wurde und seine Durchschnittsgeschwindigkeit bis zum Ausfall bei diesen Ritten über 20 km/h war, dann gibt es für die folgenden Ritte Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei Nichteinhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt eine Disqualifikation.

Anzahl der Ausfälle	Konsequenzen	Bedingungen für die Aufhebung der Beschränkung
Zwei unmittelbar aufeinander folgende Ausfälle	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für den nächsten Ritt.	Erfolgreiche Absolvierung eines Rittes (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Drei Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Vier Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Herabstufung um ein Sterne-Level und Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (bis zum reduzierten Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Fünf Ausfälle in einem rollierenden Jahr (nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgend)	Streichung aller Sterne-Level, neuerliche Novice Qualification erforderlich.	

Wenn Reiter oder Pferd die Bedingungen für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt haben, beginnt die Zählung der Ritte bei Null. Ebenso bei Streichung der Sterne-Level.

§ 609 Verfassungsprüfungen

2. Alle Untersuchungen müssen in die Veterinärkarte des Pferdes eingetragen werden. ~~die bei der Erstuntersuchung ausgestellt und dem Reiter übergeben wird.~~
4. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:
 - 4.2 Die Verfassungsprüfungen in den Zwangspausen erfolgen in der Form sogenannter „Veterinary Gates“:
 - Die Zeit des Eintreffens beim Gate wird festgehalten (**arrival time**).
 - ~~• Der Reiter stellt sein Pferd dem Tierarzt zu dem Zeitpunkt vor, wenn er annimmt, dass sein Pferd die Kontrolle positiv passieren wird.~~
 - Beim Melden zur VP wird die Reitzzeit des Teilnehmers gestoppt (**in Time**), es beginnt die Zeit der Zwangspause zu laufen.
 - Für den Umfang der Untersuchung und ihre Konsequenzen (Ausschluss) gilt Abs. 3, ausgenommen beim Pulswert: liegt der Pulswert über dem festgesetzten Grenzwert, wird das Pferd zurückgestellt und kann EIN weiteres Mal zur Kontrolle angemeldet werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust wird der Reitzzeit hinzugerechnet. Erreicht das Pferd innerhalb der ~~von den Tierärzten~~ festgesetzten Zeit nach Eintreffen am Gate („Recovery-Time Vetgate“) nicht den festgesetzten **Pulswert**, erfolgt der Ausschluss.
 - Pferde, die Anzeichen von extremer Übermüdung, Hitzschlag, Kolik oder starker Dehydrierung zeigen bzw. eine abnorm hohe Temperatur (über 40 °C) haben, sind auszuschließen, auch wenn der Puls den Grenzwert nicht übersteigt und die Atmung normal ist.
 - Lahmheit: Eine Gangunreinheit, die im Schritt und/oder Trab ständig und unter allen Umständen zu sehen ist und auf Schmerzen sowie eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes schließen lässt, führt zum Ausschluss.
 - Wunden und Satteldrücke, die eine Verschlechterung erwarten lassen, führen zum Ausschluss.

- 4.3 Die Nachkontrolle muss innerhalb der ~~von den Tierärzten~~ festgesetzten Zeit nach dem Zieleinlauf („Recovery Time Ziel“) durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den VP in den Vet Gates. Jedoch darf der Pulswert bereits bei der ersten Kontrolle nicht über dem festgesetzten Grenzwert liegen. Ein Zurückstellen bzw. eine zweite Kontrolle sind nicht zulässig. Bei dieser VP muss die weitere Reittauglichkeit des Pferdes festgestellt werden, ~~d.h., das Pferd sollte noch mindestens 20 km unter dem Reiter zurücklegen können, ohne Schaden oder Schmerzen zu erleiden.~~ Kommen die untersuchenden Tierärzte nicht zu diesem Befund, ist das Pferd auszuschließen.
- 4.4 Der Bewerb endet mit der Siegerehrung. Jede tierärztliche Behandlung während des Bewerbes ohne ausdrückliche Erlaubnis der amtierenden Veterinäre führt zum Ausschluss.
- 4.5 In Zweifelsfällen ist analog dem Reglement der FEI in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.
- 4.6 Bei Aufgabe des Reiters ist das Pferd den Tierärzten **unmittelbar** nochmals vorzustellen.
- 4.7 Eine weitere VP vor der Heimreise der Pferde (Transportfreigabe) wird angeraten.
- 5. Grenzwerte Puls: Bei Idealzeitritten: Puls max. 64 innerhalb von 20 min im Vet Gate und 30 min bei der Nachkontrolle. Bei Bestzeitritten Puls max. 64 innerhalb von 15 min im Vet Gate und 20 min bei der Nachkontrolle.**

Seite B-128:

§ 610 Turnierkategorien / Durchführungsbestimmungen

CEN-C NEU

- **CEN-C-NEU** Turniere dürfen mit allen CEN Turnieren kombiniert ausgeschrieben werden.
- Bei **CEN-C-NEU** Turnieren können Idealzeitbewerbe bis 40 km und Bestzeitbewerbe bis max. 80 km als Eintagesveranstaltung ohne Preisgeld ausgeschrieben werden.

- Bei CEN-C-NEU Turnieren dürfen keine Meisterschaften ausgetragen werden.
- Teilnahmeberechtigung der Reiter siehe § 608.
- Die teilnehmenden Pferde bis 40 KM Streckenlänge müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen. Ein entsprechender Impfschutz gemäß § 11 ÖTO ff. muss nachgewiesen sein.
- Meldeschluss direkt beim Veranstalter bis spätestens 19:00 des Vortages.
- Die Vorkontrolle der Pferde muss bis spätestens eine Stunde vor Start beendet sein. Eine Rittbesprechung mit allen Teilnehmern ist durchzuführen.
- Funktionäre lt. ÖTO § 604.4
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Kein Sporteuro
 - Startgeld im Ermessen des Veranstalters max. lt. ÖTO Gebührenordnung

Seite B-128:

§ 901 Pony-Dressurprüfungen

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B I. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 3,5 cm nicht überschreiten darf. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf ~~und aus Metall~~ sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen sind nicht erlaubt. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Seite B-130:

§ 902 Pony-Springprüfungen

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwen-

dung von Sporen müssen sie stumpf ~~und aus Metall~~ sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Seite B-138:

§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines

2. Der Titelbewerb ist in voller Übereinstimmung mit den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO sowie den für die betreffende Meisterschaft geltenden Bestimmungen durchzuführen. Insbesondere sind die im § 55 genannten Teilnahmebeschränkungen für Pferde, die an Meisterschaften teilnehmen, zu beachten.

Es kann bei Meisterschaften die Altersregelung der FEI herangezogen werden, dies muss in den Meisterschaftsbestimmungen festgeschrieben werden.

4. Österreichische Meisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Springreiten – Kleine Tour, **U-25**, Jugendliche, Junioren, Junge Reiter, Ponys und Ponyreiter für Mannschaften
5. Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten
 - Springreiten **und Springreiten Oldie**
 - Vielseitigkeit
 - Fahren
 - Voltigieren
 - Distanzreiten
 - Westernreiten
 - Dressurreiten, Springreiten und Vielseitigkeit für Ponys
 - Orientierungsreiten **und Orientierungsreiten** Junioren
 - Reitervierkampf Jugend

Seite B-139:

§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines

4. Österreichische Meisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Fahren:
 - Vierspanner
 - Ein-, Zwei- und Vierspanner Ponys
 - Ein- **und Zweispänner** Kaltblut
 - Einspanner Jugend
 - Ein- **und Zweispänner** Junioren
 - Ein- und Zweispänner Junge Fahrer

Seite B-145:

§ 1401 Österreichische Reiterabzeichen

- 3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Dressur: Zu reiten ist eine Dressurreiterprüfung der Klasse A gemäß § 103 Abs. 4, Aufgabe R5 oder R6, einzeln.
 - Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gemäß § 204 Abs. 4. Für Reiter auf Haflingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in den Teilprüfungen Dressur und Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht für das ÖJRA einer Wertnote von mindestens **6,4** in der Dressur und 6,0 im Springen, wie bei Lizenz § 1411 Abs. 3/2 geregelt),
- in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

§ 1411 Lizenzprüfungen

- 3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R5 oder R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS nach Wahl des Reiters. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
 - Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gem. § 203 Abs. 2. Für Reiter auf Haflingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens **6,4**),
- in der Teilprüfung Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einem Ergebnis von mindestens 6,0) und
- in der Teilprüfung Theorie die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

- 3.4 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens **6,4** bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Springen als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,0 bei Springreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei – 95 cm) oder bei Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

Sollten Punkte Ponystilsprüfungen der Klasse 85 – 90 cm bei C-NEU Turnieren erritten werden – so gilt zu beachten, dass das gestartete Pferd rechtzeitig vor dem Turnier als Turnierpferd registriert werden, sowie die Turnierpferdegebühr bezahlt sein muss. Ansonsten kann bei diesen Bewerbungen, zwar entsprechend dem Reglement ein Start erfolgen, jedoch ist eine Anrechnung der Lizenzpunkte nicht möglich!

- 4.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 5.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.
- Sie gilt als bestanden wenn
- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens **6,4**) und
 - in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)
- erreicht wird.
- 4.3 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber sechsmal ein Ergebnis von mindestens **6,4** bei Dressurreiterbewerbungen gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurprüfungen oder Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.
- Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

Seite B-161:

§ 1412 Damensattel-Abzeichen

- 3.6 Die Damenreitstöcke können auch über Turniererfolge, durch Nachweis von Erfolgen im Damensattel in der jeweiligen Klasse von mindestens **6,4** bzw. **64** %, erlangt werden. Musikküren in der entsprechenden Klasse mit einer

Wertnote von mindestens 64 % werden ebenfalls angerechnet.

Seite B-161:

§ 1414 Longierabzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des österreichischen Longierabzeichens ist der Besitz der ÖRN oder der ÖDRN **oder des ÖFAB** und die Vollendung des 16. Lebensjahres.
 2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Prüfer muss zumindest die Qualifikation VO, DL, SL, VL **oder F** besitzen und mindestens staatlich geprüfter Reit- bzw. Voltigierinstruktor **oder bei Gespannfahrern Fahrinstruktor** sein.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Praktischer Teil: Longieren eines mind. 5-jährigen Pferdes. Je Prüfung sind pro Pferd nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
Beurteilt werden:
 - Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
 - Longieren in alle drei Gangarten mit Haltparaden (Dauer ca. 8 Min.)
 - Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
 - Sicherheit beim Handwechsel
 - Erkennen des richtigen Handgalopps
 - Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit
 - Theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre **oder der Fahrlehre**
 - Kenntnisse in der Pferdehaltung
- Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

Zu § 19 Teilnahme von Ausländern

Reiter sind gemäß der nachfolgenden Aufstellung startberechtigt:

Österreich	Dressur	Springen	Deutschland	Schweiz	Italien
Reiterpass	Izf	bis 95 cm		Brevet	-
Reiternadel	Izf	bis 95 cm	DRA IV	Brevet	-
R1	A, L	bis 120 cm	LK5	Regionale Lizenz	Brevetto B
R2	LM	bis 130 cm	LK4	Regionale Lizenz ²⁾	Grado 1
R3	M	bis 145 cm	LK3 ¹⁾	Regionale Lizenz - 135 cm	Grado 2
R4	alles	alles	LK2 und LK1	Nationale Lizenz	Grado 2

- ¹⁾ Wurde in der Dressur bereits in Klasse S gestartet, kann nach Vorlage dieser Ergebnisse auch in Österreich in der entsprechenden Klasse gestartet werden.
- ²⁾ Wenn bereits Ergebnisse über 125 cm vorliegen, dann muss der Reiter in der Abt. R2 starten!

Abschnitt 1: Turnierwesen

Gebühr 2022 in €

1. Lizenzen

Einverständniserklärung für Jahresauslandslizenz für Mitglieder	35,00
Einverständniserklärung für Jahresauslandslizenz für Nicht-Mitglieder	65,00

Seite E-7:**6. Stallgebühren**

Vermietung des Stallplatzes durch den Veranstalter
(keine Verwahrung)

Boxen (gültig bis 31. 5. 2022):

max. Grundpauschale inklusive 1. Einstreu	115,00
max. Akontozahlung bei Reservierung über ZNS	80,00

Boxen (gültig ab 1. 6. 2022):

max. Grundpauschale inklusive 1. Einstreu	offen
max. Akontozahlung bei Reservierung über ZNS	95,00

Bei Turnieren, bei denen auf Grund von Vorschriften
des OEPS oder eines LFV/LPS Boxenpflicht herrscht:

Boxengebühr	max. 130,00
Endreinigung	max. 30,00
Aufpreis für Box mit Tränker	max. 30,00

Tagesboxen	offen
------------	-------

Tagesgebühr für Strom	offen
-----------------------	-------